

## B e t r i e b s s a t z u n g

der

## W a s s e r w e r k e F r i e s e n h e i m

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Friesenheim am 29. Juli 1985 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk der Gemeinde Friesenheim wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung, der wirtschaftlichen Unternehmen und sonstigen Verbraucher mit Wasser. Er kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

### § 2

#### Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung " Wasserwerke Friesenheim " .

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.300.000,--  
Deutsche Mark.

§ 4

Organe des Eigenbetriebes

- (1) An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes, der Hauptsatzung der Gemeinde Friesenheim und dieser Satzung der Gemeinderat, der Hauptausschuss, der Bauausschuss, der Bürgermeister und die Werkleitung (Abs.3) beteiligt.
- (2) Der Gemeinderat, der Hauptausschuss, der Bauausschuss und der Bürgermeister sind entsprechend den in der Hauptsatzung der Gemeinde Friesenheim festgelegten Vorschriften für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig.
- (3) Die Werkleitung besteht aus dem kaufmännischen und dem technischen Werkleiter. Der kaufmännische Werkleiter ist der jeweilige Fachbeamte für das Finanzwesen. Der technische Werkleiter ist der jeweilige Leiter des Bauamtes. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister.

§. 5

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friesenheim, den 29. Juli 1985



  
Götze  
Bürgermeister



*[Handwritten signature]*  
Reichsausschuss für die wissenschaftliche Erforschung des Nationalsozialismus

Erlassensdatum: den 20. April 1948

Befehlsmachtgeber: Dr. Kasper

Die vorstehende Verfügung wird mit dem Datum der Veröffentlichung

in Kraft

2 4

Die vorstehende Verfügung des Reichsausschusses für die wissenschaftliche Erforschung des Nationalsozialismus

Wissenschaftler

2 2